

Satzung des TNB Malterdingen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Triathlon Nördlicher Breisgau.
Er hat seinen Sitz in Malterdingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein betreibt und fördert Spiel und Sport, insbesondere den Triathlonsport.
Er bemüht sich, um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zusendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die im Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Ehrenamtspauschale kann gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft im Fachverband

Der Verein ist Mitglied im regional zuständigen Baden-Württembergischen Triathlonverband e.V. (BWTV)

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Vorstand am 30.09. zugestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Tod eines Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Vereinssatzung und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung oder Androhung des Ausschlusses mit der Erbringung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

§6 Beitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags. Die Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Wahl der beiden KassenprüferIn für das abgelaufene Geschäftsjahr.
Die KassenprüferIn brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
5. Festsetzung des Mindestbeitrags.
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied ist mindestens zwei Wochen vorher darüber zu benachrichtigen. Die Einladung muss sämtliche Tagesordnungspunkte enthalten.

Ein Mitglied ist ordnungsgemäß eingeladen wenn die Einladung vor Ablauf der Frist an die zuletzt bekannte Adresse per Post bzw. per Mail erfolgt ist.

Versammlungsleiter/In ist der/die erste Vorstandsvorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Mitglied bestimmt.

Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder verlangen.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder diese beantragt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Satzungsänderungen und Abberufungen des Vorstandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Der Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte sämtlicher Mitglieder zustimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Protokollabschrift
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder/jede Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.
 - b. Dem/der KassenführerIn
 - c. Dem/der SchriftführerIn
 - d. Dem/der Sportlichen LeiterIn
 - e. Dem/der Jugendbeauftragten
 - f. Bis zu drei BeisitzerInnen
 - g. Dem/der PressereferentIn
2. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt stets bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§12 Die Vorstandssitzung

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier VorstandsmitgliederInnen anwesend sind.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Baden-Württembergischen Triathlonverband e.V. abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung; eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände in den Räumen des Vereins, auf den Sportanlagen oder sonstigen Übungsstätten.

§14 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten KassensprüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens ein Mal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malterdingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Die Vereinsmitglieder können sich auf die Rechte der DS-GVO und des BDSG bzw. die an deren Stelle tretenden Regelungen berufen.

Diese Satzung ist am 14. Februar 2020 von der Generalversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.